

**Gemeinde  
Ottenhöfen im Schwarzwald**

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an  
die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die  
Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde  
Ottenhöfen im Schwarzwald**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.01.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald vom 16.12.2015 beschlossen:

**I. Abschnitt**

§ 42 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 16.12.2015 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 42  
Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet.  
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,55 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,55 Euro.

**II. Abschnitt**

Abschnitt I. dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Ottenhöfen im Schwarzwald, den 24.01.2018

Der Bürgermeister:

  
Hans-Jürgen Decker



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

26. Jan. 2018

Angenommen am .....

06. Feb. 2018

Abgenommen am .....

Bürgermeisteramt

i. A.

